

sind, wird dem Angeklagten das gesammte Actenmaterial abschriftlich mitgetheilt, damit er auf Grund desselben seine Vertbeidigung vorbereite. Dabei steht dem Beschuldigten die Vertretung vor Gericht durch einen Vertbeidiger (Procurator oder Advocaten) sowie die Einsicht der Untersuchungsaeten zu. Den Vertbeidiger kann er frei wählen aus der Zahl der bischöflich approbirten Juristen. Auf sein Gesuch wird ihm vom Richter dann eine angemessene Frist zur Einreichung seiner Vertbeidigungsschrift bestimmt. Die Vertbeidigung kann sich sowohl gegen die Form des Angriffs, gegen die rechtliche Zulässigkeit der hierwegen vorgenommenen prozeßualischen Schritte als gegen den Inhalt der Untersuchung richten. In letzterer Hinsicht kann sie den Mangel eines (gerichtlich verfolgbaren) Reats (Vergehens) behaupten resp. begründen, die Existenz der Erfordernisse des speciell dem Beschuldigten zur Last gelegten Vergehens bestreiten, die Wahrheit der Belastungsthatfachen (Fähigkeit oder Glaubwürdigkeit der Zeugen) oder die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen widerlegen, sowie die rechtlichen Strafaufhebungs- (Mangel freier Willensbestimmung, Nöthigung durch unwiderstehliche Gewalt, Nothstand zc.), Entschuldigungs- oder Strafmilderungsgründe geltend machen. Der Beschuldigte oder sein Stellvertreter kann also dem Richter in seiner Vertbeidigungsschrift insbesondere seine Entlastungsthatfachen und die Beweise hierfür, seine Einreden gegen die Führung der Untersuchung, z. B. gegen ungesetlich oder unvollständig resp. ungenau vorgenommene Zeugenverhöre, vortragen. Er kann die von ihm zu bezeichnende und zu begründende Ergänzung der Untersuchung, die wiederholte Einvernahme (repositio examinis testium) der betreffenden Zeugen zc. verlangen. Stellen sich nach dieser wiederholten Einvernahme Widersprüche zwischen den Angaben der Vertbeidigung und des Zeugen heraus, so kann der Richter diesen veranlassen, seine betreffenden Behauptungen dem Angeeschuldigten gerichtlich in's Gesicht zu sagen, und darauf die Erklärung des Beschuldigten (vor dem Zeugen) extrahiren. Von diesem Untersuchungsmittel der Personal-Confrontation (das in der Regel zur Erforschung der Wahrheit nicht dienlich ist) wird ex officio selten Gebrauch gemacht. Das gleiche Recht, welches dem Angeschuldigten zur Entkräftung der Belastungsmomente zusteht, hat aber auch der Ankläger oder Fiskalpromotor gegenüber den vom Beschuldigten interponirten Entlastungsthatfachen und Beweismitteln. Die Anklage kann also die Ergänzung der Untersuchung in den von ihr bezeichneten Punkten verlangen. Sie kann ihre Einwendungen gegen die Fähigkeit und Glaubwürdigkeit der Entlastungszeugen begründen, Erhebungen auch hierüber beantragen und wie die Vertbeidigung dem Richter die Fragen (interrogatoria) für die Zeugen zc. vorlegen.

d. Die Schlußverhandlung findet statt, sobald der Zweck der Untersuchung erreicht, also die Be-

weisenaufnahme erschöpft, die Vertbeidigung erfolgt oder die hierzu bewilligte Frist verstrichen ist. Die Verhandlung und Berathung auch in der Schlußverhandlung resp. in der Schlußsitzung des Gerichtes ist nicht öffentlich. In dieser Schlußsitzung erscheinen auf Einladung des Vorsitzenden die Räte des Gerichtes, denen vorher die Acten zur Einsicht mitgetheilt wurden. Der Vorsitzende (Official) ertheilt dem Fiskalpromotor das Wort zur Begründung der Anklage resp. zur Zeichnung der dem Angeschuldigten nach dem Ergebnisse der Untersuchung zur Last fallenden Thatthat und zur Stellung seines auf den durch die That verletzten Rechtsatz gestützten Strafantrags. Der Referent des Gerichtshofes trägt das Resultat der Untersuchung, die daraus sich ergebenden Belastungs- und Entlastungsmomente (auch die Antecedentien des Beschuldigten), die Würdigung der Beweisaufnahme, ferner die rechtliche Qualifikation der That vor und begründet seinen Antrag auf Schuldig oder Nichtschuldig, sowie seinen dem Strafgesetze entsprechenden Strafantrag. Wenn ein Collegium (Officialat, Consistorium) das Urtheil fällt, gibt jedes Mitglied seine Stimme über das Schuldig und über die Strafe ab. Das Urtheil wird durch Stimmenmehrheit gefällt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (s. Archiv f. kath. Kirchenrecht XXIII [1870], 480, § 4). In letzterem Falle erfolgt in der Regel Freisprechung. Zur Verurtheilung des Urtheils ist eine besondere Sitzung anzuberaumen, zu welcher der Angeschuldigte zu laden ist; er braucht jedoch nicht zu erscheinen. In der betreffenden Sitzung muß der Richter das schriftliche Urtheil in eigener Person verkündigen, unter Strafe der Nichtigkeit des Actes; der zu Gericht sitzende Bischof darf jedoch das Urtheil durch einen Andern verlesen lassen. Die urkundliche Ausfertigung des Urtheils (c. 5 in VI, 2, 14) wird von dem Richter und Protokollführer (notarius) unterzeichnet und nach bestehender Uebung mit Entscheidungsgründen (rationes decidendi) versehen. Die Urtheilsgründe enthalten insbesondere die zur Verurtheilung führenden Thatfachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale des Vergehens gefunden wurden, die Beweisgründe zur gesetzlichen Feststellung der Wahrheit dieser Thatfachen, ferner die Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, endlich den Rechtsatz für die Verurtheilung resp. Bestrafung. Schließlich wird das Urtheil den Parteien vom Richter oder seinem Delegirten schriftlich zugestellt gegen Verschönerung der Partei über den Tag der Urtheilspublication.

2. Das summarische Verfahren in kirchlichen Strafsachen ist zulässig, wenn der Bischof „an der Entfaltung der äußern Thätigkeit über die kirchlichen Angelegenheiten und Personen gehindert ist oder im Falle des Mangels der geeigneten Mittel zur regelmäßigen Organisation der kirchlichen Gerichtshöfe“ (Instruction der S. Congr.